

# RS Vwgh 1992/6/17 92/02/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1992

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §91 Abs1;

### Rechtssatz

§ 91 Abs 1 StVO betrifft jede Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Es handelt sich um vorbeugende Maßnahmen, welche die zuständige Verwaltungsbehörde anzuordnen hat, um Unfälle zu vermeiden, ohne daß es darauf ankommt, ob sich an dieser Straßenstelle wegen der eingeschränkten Sichtverhältnisse schon Unfälle ereignet haben (Hinweis E 8.1.1964, 1947/63) (hier: Aufforderung zum Zurückschneiden einer Hecke).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020105.X02

### Im RIS seit

12.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

23.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)